

**Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen  
für das Studienfach Anglistik im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang  
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

**vom 15.05.2024  
-Lesefassung-**

**§ 1**

Die Immatrikulation für das Fach Anglistik im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang setzt voraus, dass die Bewerberinnen und Bewerber über eine Mindestqualifikation der englischen Sprachkenntnisse auf dem Sprachniveau von C1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) verfügen.

**§ 2**

(1) Der Nachweis der Mindestqualifikation der englischen Sprachkenntnisse nach § 1 erfolgt in der Regel durch

a) eines der folgenden international anerkannten Sprachzertifikate bzw. vergleichbaren Sprachtests:

- TOEFL iBT (Test of English as a Foreign Language): mindestens 95 Punkte,
- TOEFL ITP (Test of English as a Foreign Language, Institutional Testing Program): mindestens 587 Punkte,
- IELTS Academic (International English Language Testing System): mindestens 6.5 Punkte im Durchschnitt,
- Cambridge B2 First: Note A,
- Cambridge C1 Advanced (CAE): mindestens Note C,
- Cambridge C2 Proficiency (CPE): mindestens Note C,
- Pearson Test of English Academic (PTE Academic): mindestens 76 Punkte,
- Unicert: Level III oder Level IV,
- telc English B2-C1 University: C1 in allen Prüfungsteilen

oder

b) durchschnittlich mindestens 11,0 Punkte (einfacher, nicht gerundeter Durchschnitt der Punktzahlen der vier Kursstufenhalbjahre und der Abiturprüfung bzw. vergleichbarer Prüfung) im Englisch-Prüfungsfach im Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung (Abiturzeugnis oder vergleichbares Zeugnis). Dabei muss Englisch als 1. bis 4. Prüfungsfach belegt und eine schriftliche Abiturprüfung abgelegt worden sein.

(2) Zum Zeitpunkt der Bewerbung darf der Nachweis der englischen Sprachkenntnisse gemäß Absatz 1 nicht älter als fünf Jahre sein und muss spätestens bei der Immatrikulation vorliegen.

(3) Über die Mindestqualifikation der englischen Sprachkenntnisse nach § 1 verfügen Studienbewerberinnen und Studienbewerber auch mit

- a) einer Hochschulzugangsberechtigung eines Landes mit Englisch als Amtssprache. Die Unterrichtssprache muss dabei Englisch gewesen sein.

- b) einem Hochschulabschluss eines Landes mit Englisch als Amtssprache. Die Unterrichtssprache muss dabei Englisch gewesen sein.
- c) einem Hochschulabschluss im Fach Anglistik/ Amerikanistik. Die Unterrichtssprache muss dabei Englisch gewesen sein.
- d) einem Hochschulabschluss in einem englischsprachigen Studiengang. Die Unterrichtssprache muss dabei Englisch gewesen sein.

Über die Gleichwertigkeit anderer Nachweise der englischen Sprachkenntnisse können die zuständigen Personen des Instituts für Anglistik/ Amerikanistik entscheiden.